

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Erwin Renner, Dr. Marc Jongen, Dr. Götz Frömming, Beatrix von Storch und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/12299 –

Staatliche Mitfinanzierung von CORRECTIV und anderen privaten Medienbetrieben

Vorbemerkung der Fragesteller

CORRECTIV ist ein privates Medienunternehmen, das sich als „unabhängig“ bezeichnet, aber im regelmäßigen Kontakt zu Regierungsstellen steht und in den vergangenen Jahren durch Bundes- und Landesmittel in Millionenhöhe mitfinanziert worden ist. Die Mitfinanzierung von Projekten durch staatliche Stellen wurde vom Unternehmen bei einem öffentlichen Auftritt verschwiegen und auf seiner Webseite nicht vollständig transparent dargestellt (www.nius.de/analyse/2-5-mio-euro-staatliche-foerderung-so-verschleiert-correctiv-vo-n-wem-das-geld-wirklich-kommt/1e6e8754-0ca2-41a2-a986-96b5e15adbaf#, www.nius.de/news/nius-exklusiv-bundeskanzler-scholz-traf-sich-kurz-vor-geh-eimkonferenz-mit-correctiv/668fc2a1-c615-47ec-9a02-b64b175fbffc, www.nius.de/medien/live-im-presseclub-so-verstrickt-sich-die-correctiv-chefin-in-luegen-und-widersprueche/db288dfa-838c-4400-bc19-daaaf8333ff22). Aus dem Bundesetat für Kultur und Medien bezieht CORRECTIV Steuergelder für Projekte „zur Stärkung der Medienkompetenz“, die sich insbesondere gegen „aktuelle Phänomene wie ‚fake news‘“ wenden sollen (Begründung des Haushaltsplans 2023, Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Titel 684 15, S. 24).

Gleichzeitig gibt es jedoch zunehmend Anhaltspunkte dafür, dass CORRECTIV selbst mit seinen bewertenden Darstellungen der Recherchen einen unzutreffenden Eindruck von den tatsächlichen Geschehnissen in die Welt gesetzt hat. Im Januar 2024 berichtete das Unternehmen von einem „Geheimtreffen“ in Potsdam, bei dem Mitglieder von CDU, Werteunion und AfD, der österreichische Aktivist Martin Sellner und weitere Teilnehmer angeblich einen „Geheimplan gegen Deutschland“ ausgeheckt hätten, der die „Vertreibung der Menschen mit Migrationshintergrund, auch deutscher Staatsbürger“ zum Ziel gehabt hätte (<https://correctiv.org/aktuelles/neue-rechte/2024/01/10/geheimplan-remigration-vertreibung-afd-rechtsextreme-november-treffen/>). In der Realität aber wurde bei dem privaten Treffen nichts dergleichen diskutiert. Bei einem Verfahren am Landgericht Hamburg im Februar 2024 räumte CORRECTIV ein, dass es keinen Nachweis gebe, dass ein derartiger Vertreibungsplan tatsächlich diskutiert wurde; es handelt sich vielmehr um eine freie Interpretation des Gesprächsverlaufs, die CORRECTIV selbst vorgenommen hat.

In einem weiteren Verfahren im Mai 2024 untersagte das Gericht dem Chef von CORRECTIV, David Schraven, die Falschbehauptung, dass dieses bestätigt habe, dass in Potsdam über solch einen rechtswidrigen Masterplan gesprochen wurde. CORRECTIV akzeptierte den gerichtlichen Beschluss (www.tichyseinblick.de/daily-essentials/correctiv-muss-falschbehauptung-unterlassen/, <https://weltwoche.ch/daily/der-skandal-der-keiner-war-wie-die-correctiv-recherche-ueber-das-zur-wannsee-konferenz-aufgebauschte-geheimtreffen-im-nicht-s-verpuffte/>, www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/geheimtreffen-in-potsdam-correctiv-chef-david-schraven-gesteht-falschbehauptung-li.2226588).

CORRECTIV hat sich auch noch nicht dazu geäußert, wie es das Treffen überhaupt so wortgetreu protokollieren konnte wie es vorgibt (www.nius.de/analyse/geheimplan-gegen-deutschland-wie-das-staatlich-finanzierte-portal-correctiv-eine-wannseekonferenz-2-0-erfand/37538eef-f58a-4ec1-852c-7273115871fe).

Das Erkenntnisinteresse der Fragesteller bezieht sich darauf, welche Position die Bundesregierung zur staatlichen Förderung von privaten Medien hat, die ggf. nicht das Förderkriterium des Qualitätsjournalismus erfüllen, selbst „fake news“ oder Verschwörungstheorien verbreiten oder möglicherweise sogar Straftaten begehen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Anders als die Fragestellerinnen und Fragesteller insinuieren, sind die Medien in Deutschland schon von Verfassungen wegen frei und unabhängig. Die Bundesregierung finanziert aus Gründen der Staatsferne und des allgemeinen Neutralitätsgebots, das Ausdruck der in Artikel 5 des Grundgesetzes verbürgten Pressefreiheit ist, weder journalistische Inhalte noch den Betrieb oder die Redaktionen von privaten Medien. Eine staatliche Förderung „von Medien“ findet nicht statt. Die Unabhängigkeit und Staatsfreiheit der Presse ist ein Gut von Verfassungsrang.

Journalistisch-redaktionelle Medien in Deutschland arbeiten vollkommen unabhängig und eigenständig. Daher liegen die Auswahl der Recherchethemen und die Berichterstattung in ihrer alleinigen Verantwortung. Ausfluss des Neutralitätsgebots des Staates ist es auch, dass die Bundesregierung keine Bewertung journalistisch-redaktioneller Medien und ihrer Berichterstattung vornimmt.

Projektförderungen zu nicht-journalistischen Zwecken, die beispielsweise dazu dienen, die Rahmenbedingungen für unabhängigen Journalismus und damit die Pressefreiheit zu stärken, stehen einer Vielzahl von Organisationen und Unternehmen offen. Journalistische Organisationen sind nicht von der Teilnahme ausgeschlossen. Projektförderungen sind regelmäßig inhaltlich, personell und organisatorisch abgegrenzt von den sonstigen Tätigkeitsbereichen der Träger. Eine Förderung von Recherchen, Faktenchecks oder der redaktionellen Arbeit findet nicht statt. Die Staatsferne der Förderung ist durch institutionelle Vorkehrungen abgesichert. Eine Quersubventionierung journalistischer Inhalte wird durch das Zuwendungsrecht und das Beihilferecht wirksam ausgeschlossen.

1. Auf welchen Betrag belaufen sich die staatlichen Finanzmittel („Fördergelder“), die die Bundesregierung in den letzten zehn Jahren an den Medienbetrieb CORRECTIV gezahlt hat (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller; bitte nach Jahr, Bundesministerium, Bundesbehörde oder Posten der Bundeskasse, Grund der Zahlung oder Name des geförderten Projekts bzw. Programms und Höhe der Zahlung aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung finanziert nicht den Betrieb der gemeinnützigen Organisation CORRECTIV, sondern hat einzelne Projektförderungen oder andere ab-

grenzbare Zuwendungen gewährt. Diese beziehen sich nicht auf die redaktionelle Berichterstattung von CORRECTIV. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Des Weiteren wird auf die bereits gegebenen Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 1/197 des Abgeordneten Holm auf Bundestagsdrucksache 20/10170, auf die Schriftliche Frage 1/310 des Abgeordneten Brandner auf Bundestagsdrucksache 20/10233, auf die Schriftlichen Fragen 1/432, 1/433, 1/435 des Abgeordneten Frohnmaier auf Bundestagsdrucksache 20/10292 sowie die Schriftliche Frage 3/414 des Abgeordneten Brandner auf Bundestagsdrucksache 20/10233 verwiesen.

2. Auf welchen Betrag belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die staatlichen Finanzmittel („Fördergelder“), die die Länder in den letzten zehn Jahren an CORRECTIV gezahlt haben (bitte nach Jahr, Landesministerium, Landesbehörde oder Posten der Landeskasse, Grund der Zahlung oder Name des geförderten Projekts bzw. Programms und Höhe der Zahlung aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine über öffentlich zugängliche Informationen hinausgehende Erkenntnisse dazu vor.

3. Auf welchen Betrag belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Gelder, die CORRECTIV in den letzten zehn Jahren aus anderen Quellen erhalten hat (bitte nach Jahr, Geldgeber, Projektname und Höhe der Zahlung aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine über öffentlich zugängliche Informationen hinausgehende Erkenntnisse dazu vor.

4. Auf welchen Betrag belaufen sich die staatlichen Finanzmittel („Fördergelder“), die die Bundesregierung in den letzten zehn Jahren zur „Stärkung der Medienkompetenz sowie zum Schutz und strukturelle Förderung der journalistischen Arbeit“ (Titel 684 15 im Haushaltsplan 2023 und vorhergehender Jahre, siehe auch Pressemitteilung www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/bund-foerdert-projekte-zur-strukturellen-staerkung-des-journalismus-foerderung-von-zehn-projekten-mit-rund-2-3-millionen-euro-2069936) gezahlt hat (bitte nach Empfänger, Jahr, Bundesministerium, Bundesbehörde oder Bundeskasse, Grund der Zahlung oder Name des geförderten Projekts bzw. Programms und Höhe der Zahlung aufschlüsseln)?

Der in Bezug genommene Haushaltstitel 684 15 besteht mit dieser Zweckbestimmung erst seit dem Haushaltsjahr 2020 und enthält mit „Stärkung der Medienkompetenz“ und „Schutz und struktureller Förderung der journalistischen Arbeit“ derzeit zwei unterschiedliche Zwecke. Zeitweise wurden in dem Titel auch Mittel zur Umsetzung des vom Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus beschlossenen Maßnahmenkatalogs sowie Maßnahmen im Rahmen des „Nationalen Präventionsprogramms gegen islamistischen Extremismus“ veranschlagt. Die Zwecke und die genannten Maßnahmen sind schon aus haushalterischen Grundsätzen streng zu unterscheiden. Projekte fallen jeweils nur unter einen der Zwecke. CORRECTIV hat keine Mittel aus der Zweckbestimmung „Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus“ erhalten.

Schutz und strukturelle Förderung journalistischer Arbeit

Empfänger	Jahr/Zeitraum	Grund der Zahlung	Höhe der Zahlung in Euro
Jugendpresse Deutschland	2021	Projektförderung „Digitale Youth Media Convention 2021“	30 000 Euro
Publix	2023	Projektförderung „Medien-Innovations-Fonds“	135 500 Euro
Deutsche Akademie für Fernsehen	2021–2022	Projektförderung „Veranstaltungsreihe zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“	95 000 Euro
CORRECTIV	2022–2023	Projektförderung „Lokaljournalismus qualifizieren, Demokratie stärken“	198 500 Euro
JX Fund	2022–2023	Projektförderung „JX Fund“	4 195 275 Euro
Journalismus macht Schule	2022–2023	Projektförderung „Ausbau und Professionalisierung von Journalismus macht Schule“	208 000 Euro
dpa	2022–2023	Projektförderung „Democracy Newsroom“	321 000 Euro
Netzwerk Recherche	2022–2024	Projektförderung „Fragen & Antworten – Auskunftsrechte kennen und nutzen“	200 000 Euro
Universität Hamburg	2022–2024	Projektförderung „Sensible Recherchen und Quellenschutz“	208 338,75 Euro
Neue deutsche Medienmacher	2022–2024	Projektförderung „Stark für Vielfalt“	200 000 Euro
Deutsche Journalistenschule	2022–2024	Projektförderung „Vertrauen durch Vielfalt“	169 170 Euro
Articlett	2023–2024	Projektförderung „Journalismusplattform Articlett“	309 640 Euro
Verein für Medien- und Journalismuskritik	2023–2024	Projektförderung „NPJ.news“	275 527,90 Euro
European Centre for Press and Media Freedom	2023–2024	Projektförderung „Perspektiven im Exil“	300 000 Euro
Deutscher Presserat	2023–2028	Projektförderung „Schutz der freien Berichterstattung“	191 935 Euro
Depart	2024–2025	Projektförderung „X3 Space“	129 992,04 Euro
Netzwerk Recherche	2024–2025	Projektförderung „Helpline“	209 371 Euro
dpa	2024–2025	Projektförderung „Wegweiser KI“	240 536 Euro
Die Rederei	2024–2025	Projektförderung „Pressefreiheit – mehr als eine Story“	226 200 Euro
Publix	2024–2026	Projektförderung „Technologie-Journalismus-Fellowship“	200 000 Euro
Blueprint for Free Speech	2024–2026	Projektförderung „No-SLAPP Anlaufstelle zum Schutz publizistischer Arbeit in Deutschland“	292 012 Euro

Stärkung der Medienkompetenz

Empfänger	Jahr/Zeitraum	Grund der Zahlung	Höhe der Zahlung in Euro
fragFINN	2021–2023	Projektförderung „Wie gehen Nachrichten? Kinderreporter erklären Journalismus“	300 000 Euro
fragFINN	2024–2026	Projektförderung „fragFINN erklärt Kindern KI“	450 000 Euro

Stärkung der Medienkompetenz – Nationales Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus

Empfänger	Jahr/Zeitraum	Grund der Zahlung	Höhe der Zahlung in Euro
CULTURES Interactive	2021–2024	Projektförderung „Call of Prev“	1 618 375 Euro

Stärkung der Medienkompetenz – Umsetzung des vom Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus beschlossenen Maßnahmenkatalogs

Empfänger	Jahr/Zeitraum	Grund der Zahlung	Höhe der Zahlung in Euro
Vision Kino	2021–2024	Projektförderung „Perspektivwechsel und Begegnung“	2 995 350 Euro
Deutsche Filmakademie	2021–2024	Projektförderung „Spots.“	1 500 000 Euro

5. Auf welchen Betrag belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die staatlichen Finanzmittel („Fördergelder“), die die Länder in den letzten zehn Jahren an sämtliche Empfänger des Bundeshaushaltspostens „Stärkung der Medienkompetenz sowie Schutz und strukturelle Förderung der journalistischen Arbeit“ gezahlt haben (bitte nach Empfänger, Jahr, Landesministerium, Landesbehörde oder Landeskasse, Grund der Zahlung oder Name des geförderten Projekts bzw. Programms und Höhe der Zahlung aufschlüsseln)?

Erfasst sind Zahlungen im Rahmen einer Ko-Finanzierung des Bundes mit einem Land. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine über öffentlich zugängliche Informationen hinausgehende Erkenntnisse vor.

Seit 2019 fördert die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen im Wege der Ko-Projektförderung u. a. zum Schutz und zur strukturellen Förderung journalistischer Arbeit das European Centre for Press and Media Freedom (ECPMF) in Leipzig. Der Gesamtbetrag der Förderung des Freistaats umfasst seitdem 463 183 Euro. Das Projekt lautet „Journalists in Residence“.

6. Hat die Bundesregierung in den letzten zehn Jahren an anderen Stellen des Bundeshaushalts Medienbetriebe, journalistische Projekte oder Programme – darunter auch solche, die im Haushaltstitel 684 15 erscheinen – nach vergleichbaren Kriterien wie der Stärkung der Medienkompetenz oder der strukturellen Förderung der journalistischen Arbeit mit Bundesmitteln ausgestattet, und wenn ja, welche (bitte ggf. nach Empfänger, Jahr, Bundesministerium, Bundesbehörde oder Bundeskasse, Grund der Zahlung oder Name des geförderten Projekts bzw. Programms und Höhe der Zahlung aufschlüsseln)?

Hat es Fälle gegeben, in denen die Bundesregierung die Förderung zurückgezogen, abgebrochen, beendet oder nicht verlängert hat, weil der geförderte Medienbetrieb nicht mehr diesen Förderkriterien entsprochen hat, und wenn ja, welche Fälle waren das (bitte ggf. nach Jahr, Medienbetrieb, Fördersumme und Grund des Entzugs auflisten)?

Bei der Beantwortung der Frage geht die Bundesregierung davon aus, dass mit der vorliegenden Fragestellung die strukturelle Förderung von Medienbetrieben

oder journalistischen Organisationen zur Unterstützung von deren programmatischer Arbeit gemeint ist.

Die Bundesregierung fördert weder den Betrieb von Medienunternehmen noch von journalistischen Inhalten, vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung. Davon unabhängig fördert die Bundesregierung im Rahmen von Projektförderungen diverse Projekte zur Stärkung der Medienkompetenz z. B. von Schülerinnen und Schülern oder Angebote zur Fortbildung von Journalistinnen und Journalisten.

7. Welchen wirtschaftlichen Sinn hat die staatliche Förderung von Online-Medien wie CORRECTIV, die überhaupt keine Druckausgabe herausgeben, aus Gründen des „Auflagenrückgangs von Zeitschriften und Presseerzeugnissen“ (vgl. Haushaltstitel 684 15; bitte erläutern)?

Die Bundesregierung fördert keine journalistischen Inhalte und keine Druckausgaben. Zweckrichtung des Haushaltstitels 684 15 ist ausweislich seiner Beschreibung die Unterstützung des Journalismus in seiner eigenständigen und unabhängigen Aufgabenwahrnehmung, nicht die Kompensation von Auflagenrückgängen. Der Projektzuschuss, den eine Organisation wie CORRECTIV für eine Förderung der Strukturen des Journalismus erhalten hat, kommt über die Strukturförderung allen Medien zugute unabhängig von ihrer Verbreitungsart.

8. Hat sich die Bundesregierung zur mangelnden Transparenz von CORRECTIV bei der Einzelausweisung seiner staatlichen Teilfinanzierung (www.nius.de/analyse/2-5-mio-euro-staatliche-foerderung-so-verschleiert-correctiv-von-wem-das-geld-wirklich-kommt/1e6e8754-0ca2-41a2-a986-96b5e15adbaf#) im Hinblick auf das „Bundesinteresse“ an Qualitätsjournalismus und Nachrichtenkompetenz (vgl. Haushaltstitel 684 15) eine eigene Auffassung gebildet, und wenn ja, welche?

Hat die Tatsache, dass ausgerechnet ein sog. Faktenchecker keine vollständige Transparenz im Hinblick auf einfache Fakten wie seine eigene Projektfinanzierung schafft, Rückwirkungen auf seine Einstufung als förderungswürdiges Qualitätsmedium im Bundeshaushalt, und wenn nein, wieso nicht?

Projektförderungen des Bundes werden nur gewährt, wenn die Prüfung des erheblichen Bundesinteresses positiv ausfällt. Im Übrigen macht sich die Bundesregierung die in der Fragestellung enthaltenen Wertungen und Unterstellungen nicht zu eigen.

9. Bedeutet die Tatsache, dass die Bundesregierung private Medienbetriebe „zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus“ mitfinanziert (vgl. Haushaltstitel 684 15), dass diese Projekte bei ihrer Tätigkeit der Definition dieser Begriffe durch die Bundesregierung zu folgen haben, und wenn ja, wie kann nach Auffassung der Bundesregierung ein Journalismus von der Bundesregierung unabhängig sein, wenn er deren inhaltlichen Vorgaben zu folgen hat?

Die Fragestellung vermischt die schon aus haushalterischen Grundsätzen streng zu unterscheidenden unterschiedlichen Förderzwecke des genannten Haushaltstitels. Die Bundesregierung finanziert keine Medien zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus aus diesem Titel. Es wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

10. Wurden die zusätzlichen Mittel für den Haushaltsposten „Stärkung der Medienkompetenz sowie Schutz und strukturelle Förderung der journalistischen Arbeit“, die in den Jahren 2022 und 2023 für Maßnahmen „zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus“ bereitgestellt wurden, journalistischen Projekten gegen Rechtsextremismus und Rassismus oder dem, was die Bundesregierung dafür hält, zuteil, und wenn ja, wie ist diese inhaltliche Zweckbindung mit der behaupteten journalistischen Unabhängigkeit der geförderten Medienbetriebe vereinbar, und wenn nein, wieso stellt die Bundesregierung zweckgebundene Mittel für zweckfremde Projekte bereit?

Nein. Siehe auch Antwort zu Frage 4.

11. Wurden die zusätzlichen Mittel für den Haushaltsposten „Stärkung der Medienkompetenz sowie Schutz und strukturelle Förderung der journalistischen Arbeit“, die in den Jahren 2022 und 2023 für Maßnahmen „zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus“ bereitgestellt wurden, journalistischen Projekten der AfD zuteil vor dem Hintergrund der wiederholten, möglicherweise verfassungsrechtlich unzulässigen verbalen Angriffe der zuständigen Staatsministerin für Kultur und Medien auf diese Partei (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/10185 und 20/10344), und wenn ja, wie sind diese Zuwendungen mit dem parteipolitischen Neutralitätsgebot für die Bundesregierung und ihre Bundesminister vereinbar?

Nein.

12. Wie werden die Mitglieder der „unabhängigen Fachjury“ zur Förderentscheidung im besonders grundrechtssensiblen Pressebereich ausgewählt, ernannt, bestellt oder berufen (www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/bund-foerdert-projekte-zur-strukturellen-staerkung-des-journalismus-foerderung-von-zehn-projekten-mit-rund-2-3-millionen-euro-2069936), wer oder welches Gremium hat sie nach welchen Kriterien berufen, und wie stellt die Bundesregierung dabei sicher, dass diese Mitglieder von ihr unabhängig sind?

Nach Nummer 7.1 der „Fördergrundsätze der BKM zur Förderung von Projekten zum Schutz und zur strukturellen Stärkung journalistischer Arbeit“ vom 1. September 2021 können der Jury insbesondere Vertreterinnen und Vertreter europäischer Presseräte oder Journalistenvereinigungen, Vertreterinnen und Vertreter unabhängiger Stiftungen, universitäre Lehrstuhlvertreterinnen und -vertreter aus dem Bereich der Journalistik und Medienforschung sowie arrierte Journalistinnen und Journalisten angehören. Auf diese Weise verfügt die Jury über eine ausreichende fachliche Expertise und Kenntnis der gesamten Branche. Die Berufung in die Jury erfolgt durch die BKM. Die Besetzung der Jury erfolgt geschlechterparitätisch in sinngemäßer Anwendung der Regelungen des Bundesgremienbesetzungsgesetzes.

Nach Nummer 7.2 der Fördergrundsätze sind die Jurymitglieder unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

13. Seit wann existiert diese Fachjury (vgl. Frage 12), welche Mitglieder sind dort wie lange vertreten gewesen, und welche einschlägige Kompetenz oder Funktion haben diese zum Zeitpunkt ihrer Wahl, Ernennung, Bestellung oder Berufung besessen (bitte Personen einzeln auflisten)?

Die unabhängige Fachjury existiert seit 2022. Nach Nummer 7.1 der „Fördergrundsätze der BKM zur Förderung von Projekten zum Schutz und zur struktu-

rellen Stärkung journalistischer Arbeit“ vom 1. September 2021 werden die Jurymitglieder für eine Dauer von jeweils drei Jahren berufen. Die Informationen zu Besetzung, Funktionen und Kompetenzen der Jurymitglieder der Förderrunde 2021/2022 sind frei verfügbar und bekannt (siehe bspw. Link auf eine Pressemitteilung der BKM in Frage 12). Die aktuelle Jury besteht aus der Vorsitzenden Renate Schroeder (Direktorin der Europäischen Journalisten Föderation), der stellvertretenden Vorsitzenden Henriette Löwisch (Direktorin der Deutschen Journalistenschule), Brigitte Baetz (Journalistin und Moderatorin), Simon Hurtz (Journalist und Dozent), Hatice Kahraman (Redaktionsleiterin Salon5 von CORRECTIV), Prof. Dr. Frank Lobigs (Professor für Journalistik mit dem Schwerpunkt Medienökonomie der TU Dortmund) sowie Prof. Dr. Wolfgang Schulz (Direktor des Leibniz Instituts für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut). Gemäß Nummer 7.2 der Fördergrundsätze nehmen Jurymitglieder an der Beratung und Entscheidung nicht teil, soweit „sie selbst, ein naher Angehöriger oder eine Einrichtung, für die sie aktuell tätig sind oder bei welcher sie aktuell Mitglied sind, von der Entscheidung unmittelbar oder mittelbar betroffen sind.“

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Ist die „unabhängige Fachjury“ (vgl. Frage 12) die einzige institutionelle Vorkehrung, die die Bundesregierung zur Verhinderung ihres eigenen politischen Einflusses auf die von ihr mitfinanzierten Medienbetriebe getroffen hat oder gibt es weitere (bitte ausführen)?

Die Fördergrundsätze bilden eine weitere institutionelle Vorkehrung. In ihnen ist festgehalten, dass zur Wahrung der Staatsferne zur journalistischen Arbeit gewährleistet sein muss, dass keine Inhalte, keine einzelnen Medien oder einzelne Medienschaffende gefördert werden. Unterstützt werden vielmehr die strukturellen Bedingungen des Journalismus, die Voraussetzung für die unabhängige Arbeit der Medien sind.

Es liegen frei verfügbare Informationen vor, die diese institutionellen Vorkehrungen erläutern. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Ausschluss einer Förderung von Inhalten, werden von der BKM zunächst formal geprüft, bevor eine Befassung der dann noch verbleibenden Anträge durch die unabhängige Jury erfolgt (vgl. www.kulturstaatsministerin.de/DE/film-und-medien/strukturfoerderung-fuer-journalismus/strukturfoerderung-fuer-journalismus_node.html).

Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass Projektförderungen nur für abgrenzbare Projekte gewährt werden und somit keine Dauerförderung erlauben.

15. Besitzt die Bundesregierung wissenschaftliche Erkenntnisse dazu, bis zu welchem Grad an staatlicher Finanzierung ein privater Medienbetrieb „eigenständig und unabhängig“ (Haushaltstitel 684 15) vom Staat sein kann und ab welchem Grad diese Finanzmittel das Gegenteil bewirken, wenn ja, welche Erkenntnisse sind dies, und wenn nein, auf welche nichtwissenschaftliche Weise bestimmt die Bundesregierung die Obergrenze der Finanzmittel?
16. Wie begründet die Bundesregierung ihre Mitfinanzierung ausgewählter Medien vor dem Hintergrund der ausgesprochen negativen historischen Erfahrung mit einer Staatspresse in der kommunistischen Diktatur der DDR und der nationalsozialistischen Diktatur?

17. Warum begründet die Bundesregierung ihre Teilfinanzierung von privaten Medienbetrieben ausgerechnet Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG; vgl. Haushaltstitel 684 15), der eigentlich das Gebot der Staatsferne ausdrückt und die Freiheit der Presse von staatlicher Einflussnahme sicherstellen soll (Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 10 – 3000 - 056/16)?

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller, dass sie diese Lehre aus der deutschen Geschichte entweder mit parteipolitischer Absicht oder aus Mangel an historischer Bildung pervertiert hat (bitte erläutern)?
18. Welche Förderbestimmungen gelten bei privaten Medienbetrieben, die ihre staatliche Teilfinanzierung nur unvollständig der Öffentlichkeit ausweisen, und fördert die Bundesregierung solche Medien weiter oder stellt sie die Förderung ein (bitte Gründe erläutern)?
19. Welche Förderbestimmungen gelten bei privaten Medienbetrieben, die im Verdacht stehen, bei ihrer Tätigkeit illegale Abhörmethoden verwendet zu haben, und fördert die Bundesregierung solche Medien weiter oder stellt sie die Förderung ein (bitte Gründe erläutern)?
20. Welche Förderbestimmungen gelten bei privaten Medienbetrieben, die bei ihrer Tätigkeit gerichtlich erwiesen illegale Abhörmethoden verwendet haben, und fördert die Bundesregierung solche Medien weiter oder stellt sie die Förderung ein (bitte Gründe erläutern)?
21. Welche Förderbestimmungen gelten bei privaten Medienbetrieben, insbesondere sog. Faktencheckern, die bei sachlicher und nüchterner Betrachtung „fake news“ oder Verschwörungstheorien verbreiten, und fördert die Bundesregierung solche Medien weiter oder stellt sie die Förderung ein (bitte Gründe erläutern)?

Die Fragen 15 bis 21 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung fördert keine journalistischen Inhalte und keinen Betrieb von privaten Medien, vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung. Eventuellen für das Zuwendungsrecht relevanten Verfehlungen wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung und darüber hinaus bei Kenntniserlangung nachgegangen. Zu hypothetischen Fragestellungen nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

22. Hat die Bundesregierung sich eine Auffassung dazu gebildet, ob CORRECTIV weiter zu fördern ist, falls es sich – wenngleich dies gegenwärtig angesichts des Dementis und des Absehens der zuständigen Staatsanwaltschaft Potsdam von der Aufnahme von Ermittlungen mangels Anfangsverdachts nicht im Raum steht – gerichtlich oder auf andere Art und Weise hinreichend klar erweisen sollte, dass das Unternehmen illegale Abhörmethoden verwendet hat, wenn ja, wie lautet diese, und wie ist dies mit dem Bundesinteresse an der Förderung von Qualitätsjournalismus und der Bekämpfung von „fake news“ vereinbar?

23. Hat die Bundesregierung sich eine Auffassung dazu gebildet, ob CORRECTIV weiter zu fördern ist, falls es sich gerichtlich oder auf andere Art und Weise hinreichend klar erweisen sollte, dass seine bewertende Darstellung seiner Recherchen, dass es auf dem Potsdamer Treffen einen „Masterplan“ zur „Vertreibung der Menschen mit Migrationshintergrund, auch deutscher Staatsbürger“ gegeben habe (<https://correctiv.org/aktuelles/neue-rechte/2024/01/10/geheimplan-remigration-vertreibung-afd-rechts-extreme-november-treffen/>), nicht auf hinreichender Tatsachengrundlage basiert, wenn ja, wie lautet diese, und wie ist dies mit dem Bundesinteresse an der Förderung von Qualitätsjournalismus und der Bekämpfung von „fake news“ vereinbar?

Die Fragen 22 und 23 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung macht sich die in der Fragestellung enthaltenen Wertungen und Unterstellungen nicht zu eigen. Zu hypothetischen Fragestellungen nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

24. Hat es Fälle gegeben, in denen die Bundesregierung Falschmeldungen von Faktencheckern richtiggestellt hat, weil „sie sich auf die Arbeit der Bundesregierung beziehen oder sich gegen die Werte unserer Demokratie richten“ (www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/umgang-mit-desinformation/die-arbeit-der-faktenchecker-2081802), und wenn ja, welche (bitte nach Jahr, Medienbetrieb, kurze Schilderung des Falls auflisten)?

Es sind keine entsprechenden Fälle bekannt.

25. Sind die Vorwürfe mehrerer Mitglieder des Treffens in Potsdam zutreffend, dass CORRECTIV nicht unabhängig berichte, sondern „eine staatlich gewollte Kampagne gegen die rechte Opposition“ unternahme, vor dem Hintergrund möglicher dafürsprechender Indizien wie den zahlreichen offiziellen und „spontanen“ Treffen der Bundesregierung und des Bundeskanzlers mit CORRECTIV, der jahrelangen staatlichen Mitfinanzierung von CORRECTIV in Millionenhöhe, der nicht vollständig transparenten öffentlichen Ausweisung dieser Mittel durch CORRECTIV und der eidesstattlichen Versicherung mehrerer Teilnehmer, dass CORRECTIV in entscheidenden Punkten nicht die Wahrheit gesagt habe (a. a. O.; bitte ausführen)?

Die Bundesregierung fördert keine journalistischen Inhalte und bewertet diese nicht, vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung. Dies ist Ausfluss des Neutralitätsgebots des Staates, das aus Artikel 5 des Grundgesetzes folgt.

26. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Mitarbeit von CORRECTIV im Verbundprojekt noFake zur Bekämpfung von Desinformation (www.forschung-it-sicherheit-kommunikationssysteme.de/projekte/nofake; vgl. Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 20/4948) angesichts der nach Ansicht von Kritikern zweifelhaften Darstellung des Potsdamer Treffens durch das Medienunternehmen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), und wie geht die Bundesregierung in diesem Verbundsystem mit Partnern um, die selbst Verschwörungstheorien oder „fake news“ verbreiten?

Die Bundesregierung fördert mehrere Forschungsprojekte zum Thema Desinformation. Die CORRECTIV gGmbH ist Partner im Forschungsprojekt noFake, dessen Ziel die Entwicklung eines KI-unterstützten Assistenzsystems für die Crowdsourcing-basierte Erkennung von über digitale Plattformen ver-

breiteter Desinformation ist. Das Forschungsprojekt wurde im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens unter Einbeziehung von externen, unabhängigen Gutachterinnen und Gutachtern ausgewählt. Bisher gibt es keine Beanstandungen an den Forschungsarbeiten in diesem Projekt.

27. Ist die Erhöhung der Finanzierung von CORRECTIV und anderen staatlich mitfinanzierten Medienbetrieben des Haushaltstitels 684 15, die aus dem Maßnahmenkatalog des „Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus“ herrührt, Teil des „Kampfes gegen rechts“ der Bundesregierung, und wenn ja, wie ist dies mit der Freiheit der Presse von staatlicher Einflussnahme nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der parteipolitischen Neutralität der Bundesregierung vereinbar?

Nein.

28. Wieso ist die Bundesregierung der Ansicht, dass ausgerechnet eine staatliche Mitfinanzierung („Förderung“) private Medien in ihrer „eigenständigen und unabhängigen Aufgabenwahrnehmung“ unterstützt (Haushaltstitel 684 15), während der demokratische Mehrwert der „vierten Gewalt“ sich gerade durch deren Unabhängigkeit von der Exekutive auszeichnet?
- a) Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass eine staatliche Förderung bestimmter privater Medien, die im Haushaltsplan stets aufgrund des Mehrheitsbeschlusses konkreter Fraktionen im Deutschen Bundestag erfolgt, keinen interessen geleiteten Charakter besitzt (bitte ausführlich begründen)?
- b) Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass eine staatliche Förderung weniger interessen geleitet als eine private Finanzierung ist (bitte ausführlich begründen), und wenn ja, was macht die staatliche Mitfinanzierung weniger interessen geleitet?

Die Fragen 28 bis 28b werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.